

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Rat	24.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1.) Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 und gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung, zuletzt geändert durch die siebte Verordnung vom 8. April 2008, den Wahlausschuss mit Beisitzerinnen und Beisitzern, sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Kommunalwahl 2009 zu bilden.

2.) In den Wahlausschuss werden gem § 50 Abs.3 GO NW gewählt:

als Beisitzerin/Beisitzer

als Stellvertreterin/Stellvertreter

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1.) Nach den bisherigen Verlautbarungen der Landesregierung NRW ist davon auszugehen, dass die Kommunalwahl 2009 am Tag der Europawahl am 07. Juni 2009 statt finden wird.

Da die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlbezirke des Stadtgebietes frühestens nach öffentlicher Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden können (vgl. § 17 Absatz 4 KWahlG), diese Wahlen jedoch absehbar spätestens unmittelbar nach den Sommerferien durchgeführt werden, ist es notwendig, umgehend die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vorzunehmen. Diese Einteilung obliegt dem nach § 2 Abs.3 KWahlG NW zu bildenden Wahlausschuss.

2.) Der Kommunalwahlausschuss hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- a.) Das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs.1 KWahlG),
- b.) über Verfügungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG NW),
- c.) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§18 Abs. 3 KWahlG NW),
- d.) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs.1 KWahlG NW).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen / Beisitzer, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (vgl. § 2 Absatz 3 KWahlG NW).

Für jede Beisitzerin und für jeden Beisitzer ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen (vgl. § 6 Absatz 1 KWahlG NW).

Als Mitglied des Wahlausschusses können nur in Köln wahlberechtigte Personen gewählt werden.

Der Wahlausschuss ist gem § 2 Abs.3 Satz 3 KWahlG NW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3.) Der Rat ist frei in seiner Entscheidung über die Größe des Wahlausschusses. In der Anlage sind Modelle möglicher Größen und Besetzungen dargestellt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1